

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

18. WP - 22. Sitzung

am Donnerstag, dem 12. September 2013, 10 Uhr
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Hauke Göttsch (CDU)

Vorsitzender

Heiner Rickers (CDU)

Klaus Jensen (CDU)

Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Oliver Kumbartzky (FDP)

Angelika Beer (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

Die Sitzung wurde kurzzeitig von der stellvertretenden Vorsitzenden, Abg. Fritzen, geleitet.

Fehlende Abgeordnete

Dr. Gitta Trauernicht (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

**Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünland-
erhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/890](#)

hierzu: [Umdrucke 18/1371, 18/1441, 18/1452, 18/1609, 18/1671, 18/1684,](#)
[18/1685, 18/1686 \(neu\), 18/1690, 18/1707, 18/1708, 18/1711,](#)
[18/1712, 18/1714, 18/1729, 18/1730, 18/1731, 18/1742,](#)
[18/1743, 18/1747, 18/1754](#)

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung von Dauergrünland (Dauergrünlanderhaltungsgesetz - DGLG) und zur Änderung anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/890](#)

hierzu: [Umdrucke 18/1371, 18/1441, 18/1452, 18/1609, 18/1671, 18/1684, 18/1685, 18/1686 \(neu\), 18/1690, 18/1707, 18/1708, 18/1711, 18/1712, 18/1714, 18/1729, 18/1730, 18/1731, 18/1742, 18/1743, 18/1747, 18/1754](#)

Herr Schwarz, Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, stellt die Kernpunkte der Stellungnahme - [Umdruck 18/1609](#) - vor.

Im Anschluss daran führt Herr Gersteuer, Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, die in der schriftlichen Stellungnahme geäußerten juristischen Bedenken aus. Darüber hinaus hebt er hervor, der Gesetzentwurf stelle keine bloße Fortsetzung des bisherigen Zustandes dar. Bislang sei das Grünland-Erhaltungsgebot lediglich eine Prämienvoraussetzung. Ein Landwirt, der Dauergrünland umbreche, beraube sich dadurch lediglich des Vorteils der Prämienzahlung. Der Gesetzentwurf sehe jedoch für diesen Fall einen Nachteil für den Landwirt in Form eines Bußgeldes und einer Wiederanlageverpflichtung vor. Daher müssten sich die geplanten Regelungen strikter als das Prämienrecht an den Grundrechten, insbesondere an dem Grundrecht auf Eigentum, orientieren.

Abschließend weist der Redner darauf hin, dass auf europäischer Ebene im Rahmen der Agrarreform die ersten Entwürfe für ein neues Erhaltungsgebot mit dem Referenzjahr 2012 vorlägen. Vorgesehen sei, diese neuen Regelungen in zwei Jahren in Kraft zu setzen. Der Bauernverband rege deshalb an, die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen nicht nur, wie in der Stellungnahme dargelegt, einzuschränken, sondern das Gesetz auch auf zwei Jahre zu befristen.

Frau Wosnitza, Leiterin des Landesteam Schleswig-Holstein des Bundesverbandes Deutscher Milchviehalter, trägt den Inhalt der aus [Umdruck 18/1686](#) (neu) ersichtlichen Stellungnahme vor.

Dr. Maßlo, Geschäftsführer der Landesvereinigung ökologischer Landbau Schleswig-Holstein und Hamburg, führt den Inhalt der aus [Umdruck 18/1731](#) ersichtlichen Stellungnahme aus.

Herr Hansen von der Fælleslandboforeningen for Sydslevig legt dar, sein Verband sehe im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf mehrere Probleme. Zunächst sei nicht klar, wie die Abgrenzung der Gebietskulisse „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ vorgenommen werden solle.

Im Zusammenhang mit dem in § 5 vorgesehenen Verbot von Entwässerungsmaßnahmen müsse wenigstens der Status quo erhalten und eine Befahrbarkeit des Landes gesichert bleiben: Die Ernte von Grassilage werde mit den gleichen Maschinen durchgeführt wie die Ernte von Silomais. Auch eine Beweidung durch Rinder erfordere Trittfestigkeit.

Hohe Wasserstände förderten den Parasitenbefall und die Ausbreitung minderwertiger Futtergräser. Der Anteil minderwertiger Futtergräser in einer Grasnarbe wirke sich negativ auf die Höhe der EU-Direktzahlungen aus.

Oftmals sei ein tiefer Pflegeumbruch notwendig, um vorhandene Quecke, Ampfer oder das Jakobskreuzkraut tief unterzupflügen und zu beseitigen. Dadurch könne der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gesenkt und auch dazu beigetragen werden, die EU-Mindeststandards bezüglich des Anteils der Futtergräser einzuhalten.

Der neu vorgeschlagene Biotoptyp führe zu starken Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten und stelle im Grunde eine Bestrafung der extensiv wirtschaftenden Betriebe dar.

Die Notwendigkeit, Ackergrünland wenigstens alle fünf Jahre umzubrechen, um eine Umwandlung in Dauergrünland zu verhindern, fördere den Umbruch. Eine Abschaffung dieser Regelung sollte auf EU-Ebene unbedingt ins Auge gefasst werden. Es sei durchaus möglich, Ackergrünland auch bis zu 15 Jahre lang nicht umzubrechen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen führten zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Bundesländern und Nationalstaaten. So handele es sich etwa bei Dauergrünlandflächen in Mecklenburg-Vorpommern, wo im September 2012 ein ähnliches Gesetz ver-

abschiedet worden sei, zum großen Teil um Flächen, die nicht in die Ackerfruchtfolge integrierbar seien, sodass vonseiten der Landwirte kein großes Interesse daran bestehe, diese Flächen umzupflügen. In Schleswig-Holstein stelle sich die Situation jedoch deutlich anders dar.

Da die landwirtschaftliche Fläche durch Bebauung insgesamt rückläufig sei, seien die Flächenzahlen des Referenzjahres 2003 nur noch bedingt aussagekräftig.

In dem Gesetzentwurf werde der Strukturwandel in der Landwirtschaft gar nicht berücksichtigt, der unter anderem dazu führe, dass Flächen stillgelegter Betriebe unter den Nachbarn aufgeteilt würden.

Durch das Gesetz werde nach Auffassung seines Verbandes ein hoher Verwaltungsaufwand ausgelöst; Rechtsstreitigkeiten seien vorprogrammiert.

Er, Hansen, habe die Daten eines Drittels der Betriebe seines Beratungsringes im Hinblick auf die Folgen der vorgelegten Neuregelung ausgewertet. Diese ungefähr 80 Betriebe verteilten sich über alle Landschaftsräume Schleswig-Holsteins und bewirtschafteten insgesamt knapp 5.000 ha, also durchschnittlich etwa 61 ha je Betrieb. Von diesen 5.000 ha entfielen circa 1.200 ha oder knapp ein Viertel auf ackerfähiges Dauergrünland. Da die Wertminderung von Dauergrünland gegenüber Ackerland etwa 50 % betrage, belaufe sie sich bei 1.200 ha und einem Preis von 23.000 €/ha Ackerland auf insgesamt etwa 14 Millionen € oder 180.000 € je Betrieb. Folge der Wertminderung sei ein schlechteres Rating der Betriebe und eine Verschlechterung der Kreditkonditionen.

Da viele heutige Dauergrünlandflächen in früheren Jahren in die Ackerfruchtfolge integriert gewesen seien, mache das Gesetz auch eine Anpassung der durch die Bodenschätzung von 1934 und die Aktualisierung von 1964 aufgestellten Ertragsmesszahlen nötig. Auch die Bewirtschaftungseinschränkungen in Wasserschutz- und Niederungsgebieten verminderten die Ertragsfähigkeit. Daher müsse abgeklärt werden, wie eine Reduzierung der Ertragsmesszahlen und eine damit verbundene Reduzierung des Grundsteueraufkommens umzusetzen sei.

Für den Fall, dass die Verminderung der Dauergrünlandfläche gegenüber dem Referenzjahr 2003 weniger als 5 % betrage, regt er eine Zuteilung von Umbruchrechten für geeignete Flächen durch das Landwirtschaftsministerium an.

Graf zu Rantzau trägt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes - [Umdruck 18/1685](#) - vor.

In Beantwortung einer Nachfrage des Abg. Rickers führt Herr Gersteuer aus, die Geschichte des Erhaltungsgebotes sei im Grunde eine Geschichte der Förderung des Umbruchs. Den Landwirten sei immer bekannt gewesen, dass sie bei einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 % im Vergleich zum Basisjahr 2003 eine Genehmigung zum Umbruch benötigen würden und Ersatzgrünland stellen müssten. Je näher Schleswig-Holstein dieser 5-%-Schwelle gekommen sei, desto stärker habe der Umbruch zugenommen. Da der vorliegende Gesetzentwurf vorsehe, den Dauergrünlandstatus festzuschreiben, biete er für die Landwirte einen massiven Anreiz, Grünland noch vor Inkrafttreten des Gesetzes umzubereiten.

Um dem entgegenzuwirken, sei im Gesetzentwurf eine rückwirkende Geltung des Umbruchsverbotes bis Anfang Juni 2013 vorgesehen. Allerdings sei die Zulässigkeit dieser Regelung rechtlich umstritten. Der Bauernverband beklage auch, dass derzeit in den prämienrechtlichen Genehmigungsverfahren vielfach Stillstand herrsche, weil die Genehmigungsbehörde zunächst das Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung abwarten wolle.

Die Regelungen zum Artenschutz und im Landes- und Bundesnaturschutzrecht legten bereits jetzt fest, dass auf bestimmten Standorten ein Grünlandumbruch zu unterbleiben habe. Die unteren Naturschutzbehörden besäßen im Rahmen des Primärrechts die notwendigen Möglichkeiten, bei Verstößen einzuschreiten. Einer Doppelregulierung, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstände, bedürfe es nicht.

Herr Müller-Ruchholtz, stellv. Generalsekretär des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, ergänzt, der vorliegende Gesetzentwurf sehe weit mehr vor als die Erhaltung des Status quo. Mit Inkrafttreten des Gesetzes würden große Flächen des Dauergrünlandes unter ein totales Umbruchverbot gestellt. Bislang könne nicht abgeschätzt werden, wie viele Flächen durch die Einführung des neuen Biotoptyps unter Biotopschutz fallen würden, auf denen dann landwirtschaftliche Maßnahmen noch weiter eingeschränkt würden.

Von der Abg. Beer auf die Forderung nach Einrichtung eines Grünlandkompetenzzentrums angesprochen, legt Frau Wosnitza dar, dieser Vorschlag habe nicht unmittelbar mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zu tun. Er nehme die Landesregierung bei diesem Thema jedoch besonders in die Pflicht. Mit einem Grünlandkompetenzzentrum solle eine Stelle geschaffen werden, bei der die verschiedenen Ansprüche und Interessen der Grünland bewirtschaftenden Landwirte sowie des Natur- und Umweltschutzes möglichst konstruktiv und kooperativ vernetzt und aufgenommen würden. Der BDM begrüße es, dass es in diesem Zusammenhang zu einem ersten Treffen mit Vertretern der Landesregierung gekommen sei.

In Beantwortung einer Nachfrage des Abg. Kumbartzky führt Herr Müller-Ruchholtz aus, grundsätzlich sei eine rückwirkende Bestrafung verboten. Der Bauernverband habe deshalb große Bedenken, ob die vorgesehene Rückwirkung des Gesetzes zulässig sei. Solange nicht bekannt sei, ob die bereits angesprochene 5-%-Schwelle beim Dauergrünlandverlust unterschritten worden sei, bestehe seines Erachtens der Vertrauensschutz fort.

Abg. Rickers merkt an, die CDU-Fraktion habe zu der Frage des rückwirkenden Wiederherstellungsgebots eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes erbeten - [Umdruck 18/1730](#). Darin komme der Wissenschaftliche Dienst zu dem Ergebnis, dass die Frage weiterer Klärung bedürfe, ob die rückwirkende Wiederherstellungsverpflichtung tatsächlich zur Vermeidung eines Ankündigungseffekts erforderlich sei, und dass im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens entsprechende Klärungen herbeizuführen wären.

Von der Abg. Redman auf die vom Bauernverband vorgeschlagene Befristung des Gesetzes auf zwei Jahre angesprochen, führt Herr Gersteuer aus, die EU-Agrarreform sehe vor, das Jahr 2012 als neues Basisjahr für Dauergrünland zu setzen und grundsätzlich keine Verringerung der Dauergrünlandfläche zuzulassen. Für den Fall, dass dennoch ein Verlust der Dauergrünlandfläche von mehr als 5 % eintrete, sei eine Wiederanlageverpflichtung vorgesehen. Mit der EU-Verordnung sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, bereits vor Erreichung der 5-%-Grenze einzelbetriebliche Regelungen zu treffen, etwa die Einführung einer Genehmigungspflicht für die Umwandlung von Dauergrünland. Die Einrichtung dieser Genehmigungspflicht erfordere einen gewissen Zeitraum. Bis zum Jahr 2015 müsse die EU-Verordnung national umgesetzt werden.

Sollte nun im Jahr 2013 ein Verlust von weniger als 5 % Dauergrünland im Verhältnis zum bisher geltenden Basisjahr 2003 eintreten, griffe das derzeitige prämierechtliche Erhaltungsgebot in Schleswig-Holstein nicht mehr, sodass das nun vorgeschlagene Gesetz zur Überbrückung bis zur Umsetzung der neuen EU-Regelung 2015 dienen könnte.

Für die Befristung sprächen zwei weitere Punkte: Zum einen werde die EU-Kommission wohl ermächtigt werden, den Dauergrünlandbegriff neu und besser zu definieren. Im Gespräch sei etwa ein Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus erst nach sieben oder acht Jahren. Zum anderen sei ein Erhaltungsgebot auch für sogenannte umweltsensible Flächen - etwa FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete - geplant. Dadurch würde ein dem Gesetzentwurf vergleichbarer Regelungsgehalt über das Prämierecht erreicht und die Problematik des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum vermieden.

In Beantwortung einer Nachfrage des Abg. Rickers legt Herr Gersteuer dar, im Gesetzentwurf würden Verstöße als Ordnungswidrigkeit, nicht als Straftat definiert. Aber auch Ordnungswidrigkeiten könnten beispielsweise zu einer negativen Beurteilung der Zuverlässigkeit im Rahmen der Jagdscheinerteilung führen.

Eine Aufrechnung des durch Umbruch erlangten wirtschaftlichen Vorteils gegen ein dafür verhängtes Bußgeld sei für einen Landwirt schon deshalb nicht sinnvoll, weil von der Verwaltung eine Wiederanlage des umgebrochenen Grünlandes beziehungsweise die Stellung einer Ersatzfläche eingefordert werden könne.

Allerdings seien in der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs tatsächlich viele Begriffe unbestimmt. Insbesondere bestünden Bedenken gegen die Definition des neuen Biotoptyps, da hieraus in vielen Fällen nicht erkannt werden könne, ob eine bestimmte Fläche unter Biotopschutz falle. Auch aus Gründen des Übermaßverbotes sei die vorgesehene Ausweitung des Biotopschutzes verfassungsrechtlich bedenklich.

Auf eine Frage des Vorsitzenden führt Herr Gersteuer aus, denkbar sei es, dass ein Landwirt versuchen könne, durch Einlegung von Rechtsmitteln den Vorteil eines Umbruchs länger - vielleicht sogar über Jahre - zu erhalten. Zwar könne aufseiten der Verwaltung in einem solchen Falle darüber nachgedacht werden, sofortigen Vollzug anzuordnen, allerdings müssten dafür besondere Gründe angeführt werden.

In Beantwortung einer Nachfrage der Abg. Eickhoff-Weber gibt Herr Gersteuer an, der Anteil der Grünland bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein, die keine Prämien erhielten, liege wohl im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Der Anteil der nicht über das Prämienrecht gebundenen Betriebe sei also sehr gering. Von diesen wenigen Betrieben nehme wiederum nur ein kleiner Teil Umbrüche an kritischen Standorten vor. Aus seiner Sicht sei es fragwürdig, ob es diese sehr geringe Zahl von „schwarzen Schafen“ rechtfertige, alle Besitzer von Dauergrünland den mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen System des Ordnungsrechtes zu unterwerfen.

Von der Abg. Eickhoff-Weber um eine Erläuterung seiner Aussagen über die Auswirkungen einer Zunahme minderwertiger Futtergräser auf die Höhe der EU-Direktzahlungen gebeten, legt Herr Hansen dar, wenn bestimmte Flächen nicht mehr ordnungsgemäß entwässert würden, nähmen dort minderwertige Futterpflanzen überhand. Ab einem bestimmten Anteil sei eine solche Fläche nicht mehr ausgleichszahlungsfähig und werde bei der Berechnung der Flächenprämie aberkannt. Sofern die nicht mehr ausgleichszahlungsfähige Fläche die Bagatellgrenze von 2 ha überschreite, werde die dreifache Fläche abgezogen. Durch das in § 5 des

Gesetzentwurfs vorgesehene Verbot von Entwässerungsmaßnahmen würden solche Flächen zunehmen. Dadurch könne ein Betrieb durchaus in seiner Existenz infrage gestellt werden.

Auf eine Frage des Abg. Rickers legt Herr Dr. Maßlo dar, in ökologisch wirtschaftenden Betrieben komme es verhältnismäßig selten zu einem Hineinwachsen von Flächen in den Dauergrünlandstatus, da die Betriebe die Fruchtfolge einhielten. Allerdings bestehe bei einzelnen Betrieben durchaus der Wunsch, bestimmte Grünlandflächen umzubrechen und für eine gewisse Zeit zu bearbeiten, um sie anschließend für eine längere Zeit wieder als Grünland zu nutzen. Auch stelle die Beackerung eine Möglichkeit dar, Problemunkräuter zu bekämpfen.

Auf eine Frage des Abg. Rickers, führt Herr Gersteuer aus, unter den neuen Biotoptyp fiel ein Großteil der aktuell intensiv genutzten Flächen. Aus Sicht des Bauernverbandes gehe es aber nicht an, Flächen, die sich in der Bewirtschaftung befänden, unter Biotopschutz zu stellen. Er gehe davon aus, dass sich alle Landwirte, die von dieser Neuregelung betroffen sein könnten, dagegen wehren würden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Eickhoff-Weber erklärt Frau Wosnitza, aus der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Biotopverordnung ergäben sich Folgen insbesondere mit Hinblick auf beweidete und mäßig intensiv genutzte Flächen. Für Betriebe in den betroffenen Gebieten sehe sie die Gefahr, dass sie durch die eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten wirtschaftlich nicht überleben könnten.

In Beantwortung einer Frage des Abg. Rickers legte Herr Müller-Ruchholtz dar, die derzeitige Dauergrünlanderhaltungsverordnung erlaube einen Umbruch nur unter der Maßgabe, dass an anderer Stelle Ersatzdauergrünland geschaffen werde. Darüber hinaus werde durch den sogenannten Grünlanderlass eine mehr oder minder randscharfe Wiesenvogelschutz-Gebietskulisse festgelegt, in der ein Umbruch gar nicht beziehungsweise nur unter sehr eng definierten Bedingungen erlaubt sei. Bereits diese verhältnismäßig scharf bestimmte Gebietskulisse führe in vielen Fällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten. An vielen Stellen des vorliegenden Gesetzentwurfes würden ähnliche Abgrenzungsschwierigkeiten auftreten, beispielsweise wenn es um die Flächen gehe, die unter Biotopschutz gestellt werden sollten, bei Moor- und Anmoorflächen, aber zum Teil auch bei Erosionsflächen. Eine genaue Abgrenzung werde in sehr vielen Einzelfällen Schwierigkeiten bereiten und sei grundsätzlich nicht randscharf festzulegen.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Redmann unterstreicht Herr Gersteuer, das Hauptbegehren des Bauernverbandes sei es, dass der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Form nicht verabschiedet werde. Sofern der Landtag anders entscheiden wolle, sei es quasi das Hilfsbe-

gehren des Bauernverbandes, das Gesetz zu befristen, um eine weitere Regelung in die zu erwartenden neuen prämierechtlichen Bestimmungen einpassen zu können.

Auf die Nachfrage der Abg. Redmann, ob die vom BDM bekundete Bereitschaft zum Dialog - etwa im Rahmen einer Grünlandkompetenzzentrums - beim Bauernverband ebenso gegeben sei, erklärt Herr Schwarz, es stehe außer Frage, dass das Thema „Grünland“ zu behandeln und zu besprechen sei. Mit der Abteilung Grünland und Futterbau/Ökologischer Landbau im Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Christian-Albrechts-Universität stehe jedoch bereits ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Herr Heydemann, Vorstandsmitglied im NABU Schleswig-Holstein, schickt seiner Stellungnahme voraus, er sei vonseiten der Geschäftsführung des BUND Schleswig-Holstein, der seine Teilnahme an der heutigen Anhörung kurzfristig habe absagen müssen, gebeten worden sei, die Position des BUND mitzuvertreten, da zwischen beiden Organisationen keine Diskrepanzen in der Bewertung der wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes bestünden.

Ergänzend zur schriftlichen Stellungnahme seines Verbandes - [Umdruck 18/1708](#) - führt er aus, aus ökologischer Sicht sei Dauergrünland gegenüber Ackerland deutlich wertvoller. Es besitze einen hohen Habitatwert als Lebensraum für diverse Tier- und Pflanzenarten, auch wenn die Artenvielfalt in Grünland in den vergangenen Jahrzehnten deutlich zurückgegangen sei.

Grünland zeichne sich durch einen vergleichsweise geringen Nährstoffeintrag in Oberflächengewässer aus. Von der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sei der gute ökologische Zustand der Oberflächengewässer bis 2015 als Ziel vorgegeben. Dieses Ziel werde in Schleswig-Holstein nicht erreicht werden. Aber auch die „Gnadenfrist“ bis 2027 werde zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen, wenn nicht alle Instrumentarien genutzt würden, um gerade die diffusen Nährstoffeinträge zurückzuhalten.

Nitrateinträge in das Grundwasser stellten nach wie vor ein erhebliches Problem dar. Im Gegensatz zu Ackerland halte Grünland selbst hohe Stickstoffgaben zurück, sodass Nitrateinträge in das Grundwasser nur in sehr geringen Mengen stattfänden.

Bei einem Umbruch einer Grünlandnarbe gelangten enorme Mengen an CO₂ in die Atmosphäre, beginnend bei 10 t pro Hektar und Jahr. Umgekehrt sei Dauergrünland ein hervorragender Kohlenstoffspeicher.

Herr Dr. Thiessen, Mitglied des Vorstandes des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein (LNV), und Frau Fabricius stellen die Stellungnahme des LNV - [Umdruck 18/1729](#) - vor.

Herr Rohde und Herr Dr. Ketelsen, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände, tragen die aus [Umdruck 18/1452](#) ersichtliche Stellungnahme vor.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Jensen erklärt Herr Heydemann, die verfassungsrechtlichen Bedenken, die von einigen Anzuhörenden vorgebracht worden seien, könne er nicht im einzelnen juristisch bewerten. Gegebenenfalls müsste diese Frage auf juristischem Wege geklärt werden. Er weist in diesem Zusammenhang aber auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums und die Ambition der EU-Kommission hin, bei Subventionen den Gesichtspunkt des Umweltschutzes stärker zu gewichten.

Auf eine Frage des Abg. Jensen antwortet Frau Fabricius, aufgrund von Probekartierungen schätze sie, dass durch die Einrichtung des neuen Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ ein niedriger einstelliger Prozentbereich der Grünlandflächen unter Biotopschutz gestellt würde. Es gehe nicht darum, weite Teile des Dauergrünlands unter Biotopschutz zu stellen, sondern darum, die geringen verbliebenen Flächen - gewissermaßen das „Tafelsilber“ - zu schützen.

In Schleswig-Holstein, so fährt sie auf eine Nachfrage des Abg. Jensen fort, existiere eine Vielfalt ökologischer Grünlandtypen mit jeweils unterschiedlichen normalen Artenzahlen. Für eine Erlangung des Biotopschutzes sei nicht allein die Quantität der vorkommenden Arten von Bedeutung, sondern auch die Qualität, also der Nachweis der charakteristischen Kennarten. Insofern sei die Erstellung einer Kartieranleitung mit Nennung der Kennarten erforderlich.

Auf eine Nachfrage des Abg. Rickers erklärt Herr Heydemann, seiner Ansicht nach erfülle das herkömmlich genutzte Marschgrünland gerade mit Blick auf die geforderte Artenvielfalt nicht die Anforderungen des neuen Biotoptyps.

Abg. Rickers fragt, ob dem Gesetzgebungsverfahren nicht zunächst eine Aktualisierung des Biotopkatasters hätte vorausgehen sollen, um eingrenzen zu können, wo diese „Tafelsilber“-Flächen vorhanden seien, und damit der Unsicherheit unter den Landwirten entgegenzuwirken. - Herr Dr. Thiessen legt dar, obgleich die floristische Kartierung in Teilen veraltet sei, existiere durch aktuelle Spezialkartierungen über einige Pflanzenarten und über Wiesenvogelartenvorkommen bereits heute eine gewisse Grundlage zur Beurteilung des Zustandes insbe-

sondere des artenreichen Grünlandes. Dennoch sei eine aktuelle Biotopkartierung natürlich dringend notwendig, wofür das LLUR aber auch personell entsprechend ausgestattet werden müsse.

Herr Heydemann weist auf eine Nachfrage des Abg. Rickers darauf hin, dass auch für den durch die Biotopverordnung definierten Biotoptyp „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ keine aktuelle flächenscharfe Kartierung vorliege. Dennoch komme es bei der Bestimmung in der Praxis nicht zu gravierenden Problemen. Er gehe davon aus, dass es sich im Zusammenhang mit dem neuen Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ ähnlich verhalten werde.

Auf die Frage des Abg. Rickers, ob die Grünlandflächen im Ökolandbau artenreich und also „Tafelsilber“ seien und ob auf den extensiv beweideten Flächen der Stiftung Naturschutz eine Zunahme der Artenvielfalt zu beobachten sei, legt Frau Fabricius dar, durch den Verzicht auf die Ausbringung von Herbiziden sei auf Biolandflächen in der Regel ein höheres Artenspektrum zu erwarten als auf entsprechenden konventionell bewirtschafteten Flächen. Dennoch erfüllten ökologisch intensiv bewirtschaftete Grünlandflächen sicherlich nicht die Anforderungen des Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“, bei dem es sich bereits laut Definition um extensiv genutzte Flächen handeln müsse.

Die Stiftung Naturschutz habe eine Reihe bereits degradiertes und dadurch artenarmer Flächen in Nutzung genommen, auf denen eine bloße Extensivierung nicht ausreiche, sondern arbeitsintensive Maßnahmen nötig seien, um das Dauergrünland wieder in einen artenreichen Zustand zu überführen.

Herr Dr. Thießen fügt an, die Flächen der Stiftung Naturschutz stellten mittlerweile vielerorts Hotspots der Artenvielfalt dar, ohne die es deutlich schlechter um die Artenvielfalt in Schleswig-Holstein bestellt wäre.

Von der Abg. Eickhoff-Weber nach den Entstehungs- und Erhaltungsbedingungen von arten- und strukturreichem Dauergrünland befragt, antwortet Frau Fabricius, über Jahrhunderte, bis zum Aufkommen der mineralischen Düngung, habe viel enger an den vorhandenen natürlichen Grundlagen gewirtschaftet werden müssen. Dementsprechend hätten sich auf Grundlage der Naturausstattung und der Nutzung viele verschiedene Grünlandtypen mit unterschiedlichen Artenzusammensetzungen entwickelt. Wo diese Dauergrünlandflächen heute noch existierten - etwa aufgrund von Vertragsnaturschutz -, würden sie nicht so intensiv genutzt, wie es zum Beispiel für Silagegrünland erforderlich sei.

Frau Fabricius bestätigt der Abg. Eickhoff-Weber, dass für die Entstehung und Erhaltung von Dauergrünlandflächen eine dauernde Nutzung erforderlich sei, da sich diese Flächen ansonsten über die Sukzession zu Wald entwickelten. Eine weitere extensive Nutzung der Flächen sei also, so Frau Fabricius, zwingend erforderlich.

Abg. Redmann bittet um eine Stellungnahme zu der vom Bauernverband vorgeschlagenen Befristung des Gesetzes. - Herr Heydemann erklärt, eine solche Befristung sei aus seiner Sicht nicht angebracht, da durch das Gesetz eine langjährige Perspektive vorgegeben werden sollte. Wenn nach einiger Zeit aus fachlichen, aus übergeordneten rechtlichen oder aus politischen Gründen eine Änderung des Gesetzes angestrebt würde, müsse eine erneute Debatte geführt werden.

Auf eine entsprechende Frage der Abg. Redmann erläutert Frau Fabricius, die Erstellung einer Biotopkartierung für Schleswig-Holstein würde einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand erfordern. Angesichts der Dramatik der Situation gehe es jedoch nicht an, so lange untätig zu bleiben. Der Schutz des Dauergrünlandes müsse jetzt erfolgen.

Herr Feddersen, Vorsitzender des Fachausschusses Tierhaltung und Futterbau der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, trägt die aus [Umdruck 18/1742](#) ersichtliche Stellungnahme vor.

Herr Dr. Taube, Professor am Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Grünland und Futterbau/Ökologischer Landbau an der CAU, stellt wesentliche Punkte der Stellungnahme vor, wie sie aus [Umdruck 18/1712](#) ersichtlich ist. Darüber hinaus unterstreicht er mit Blick auf die Stellungnahme des Bauernverbands, die circa 60.000 ha Grünland auf Moor- und Anmoorböden stellen absolutes Grünland dar, das uneingeschränkt erhalten werden müsse. Es habe sich gezeigt, dass nach einer fünfjährigen Beackerung ehemaligen Grünlands auf Moorböden ein Kohlenstoffverlust von rund 50 % eingetreten sei und der Boden als humoser Sand klassifiziert werden müsse. Die Erhaltung des Grünlands in diesen Regionen stelle keine negative wirtschaftliche Beeinflussung der landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Herr Dr. Buchholz, Grundwasserschutzberatung Nord (GWS Nord), führt im Wesentlichen aus, grundsätzlich stimme er der Initiative zur Erhaltung von Dauergrünland zu. Der Schutz von Dauergrünland sei gut für Grundwasser und Gewässer. Stichworte seien beispielsweise geringere Stoffausträge ins Grundwasser und Erosionsschutz.

Allerdings korrespondiere ein steigender Anteil von Dauergrünland mit einem abnehmenden Anteil von Ackergras gerade in den maislastigen Fruchtfolgen der Futterbaubetriebe. Vor die-

sem Hintergrund sei zu überlegen, auf den fakultativen Grünlandstandorten alternativ eine Futterbaufruchtfolge mit einem hohen Anteil an Ackergras zuzulassen.

In Milchvieh- und Biogasregionen bestehe ein wachsendes Nährstoffproblem. Intensivgrünland sei besonders geeignet, große Mengen Stickstoff aufzunehmen und in wertvolles Futtereiweiß umzuwandeln. Eine zunehmende großflächige Extensivierung von Grünland könne daher regional zu einer deutlichen Verschärfung des Nährstoffproblems beitragen. Deshalb plädiere die GWS Nord dafür, die Einführung des Biotoptyps „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ mit Augenmaß umzusetzen und den Flächenanteil auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das in § 4 Abs. 2 LWG vorgesehene Fristende zur Einsaat von Zwischenfrüchten sei mit dem 10. Oktober zu spät. Eine zu diesem Zeitpunkt eingesäte Zwischenfrucht werde in vielen Jahren keine ausreichende Biomasse aufbauen und keine nennenswerte Stickstoffmenge binden können. Nach den Erfahrungen der GWS Nord würde sich eine Einsaat der Zwischenfrucht bis zum 25. oder 30. September auch nach Mais noch positiv auswirken.

Abschließend wolle er eine Lanze für den kooperativen Ansatz im Gewässerschutz und im Umweltschutz allgemein brechen. Durch Gesetze und Verordnungen würden die Handlungsspielräume der Landwirte ständig weiter eingeengt, was zu einer gewissen „Bockigkeit“ aufseiten der Landwirte führen könne, die versucht sein könnten, eher nach der Lücke im Gesetz zu suchen, als auf die Fachlichkeit zu schauen, obwohl die Mehrzahl der Landwirte dem Natur- und Umweltschutzgedanken grundsätzlich offen gegenüberstehe. Freiwillige, von Beratung begleitete Maßnahmen wirkten nachhaltiger als Paragraphen und deren aufwendige Kontrolle. Er empfehle dem Gesetzgeber, sich stärker auf Zielvorgaben zu beschränken und die praktische Umsetzung stärker dem einzelnen Betrieb und seinen Beratern zu überlassen.

Aus Grundwasserschutzsicht sei die fünfjährige Umbruchpflicht zur Erhaltung des Ackerstatus ein unhaltbarer Zustand. Keine Ackerkultur sei fähig, den Nährstoffschub nach fünf Jahren Grünland ausreichend aufzunehmen, sodass stets mit Stickstoffausträgen von mindestens 100 kg/ha gerechnet werden könne. Eine Möglichkeit, den Ackerstatus einer Fläche auch ohne Umbruch festzuschreiben, würde letztlich auch zu mehr Grünland in Schleswig-Holstein führen.

Auf die Nachfrage der Abg. Eickhoff-Weber, inwieweit in einem Land wie Schleswig-Holstein, das sich durch intensive Landwirtschaft mit hoher Produktivität auszeichne, dennoch eine stärkere Biodiversität gefördert werden könne, verweist Herr Dr. Taube beispielhaft auf attraktive Agrarumweltmaßnahmen. Um eine Akzeptanz bei den Landwirten zu schaffen,

sei es entscheidend, sie nicht dafür zu bestrafen, dass sie noch vorhandenes Wertgrünland weiter erhielten.

Eingehend auf die in Nummer 6 der schriftlichen Stellungnahme Dr. Taubes empfohlenen Maßnahmen, äußert Abg. Rickers die Befürchtung, in der Praxis werde sich für die zuständige Behörde die Bewertung der Zulässigkeit des Umbruchs auf Grünland unter Beachtung der Wertigkeit und der Fruchtfolge schwierig gestalten, da eine genaue Kartierung noch nicht vorliege. Daher biete es sich an, auf die im Grünlanderlass von 2011 relativ gut abgegrenzten Gebiete zurückzugreifen, die sicherlich die bereits mehrfach angesprochenen „Tafelsilber“-Flächen repräsentierten. Durch ein solches Vorgehen ließen sich viele Auseinandersetzungen vermeiden. Ebenso würde verhindert, dass die Landwirte sich zu einem raschen Umbruch veranlasst sähen, um einem möglichen Verbot zuvorzukommen.

Auf eine entsprechende Frage des Abgeordneten führt Dr. Taube aus, in der Fachdiskussion werde davon ausgegangen, dass es auf europäischer Ebene bis 2020 gelingen werde, ökologische Leistungen entsprechend zu honorieren. In der Zwischenzeit könne ein gewisser Ausgleich für Landwirte, die Wertgrünland erhielten, aus seiner Sicht nur über Agrarumweltmaßnahmen erreicht werden. Hierzu müssten in der Biotopverordnung tatsächlich die Pflanzengesellschaften in den jeweiligen Grünlandklassen - Wirtschaftsgrünland, Feuchtgrünland, Trockenrasen und so weiter - definiert werden, die schutzwürdig seien und für die ein Umbruchverbot bestehen solle. Wenn ein Landwirt einen Antrag auf Ausnahme vom Umwandlungsverbot stelle, müsse die zuständige Behörde jedoch immer die tatsächliche Situation vor Ort in Augenschein nehmen.

Der Vorsitzende, Abg. Göttisch, schließt die Sitzung um 13:20 Uhr.

gez. Hauke Göttisch
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäftsführerin